

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Pflicht zur Mahd des Straßenbegleitgrüns

Die regelmäßige Mahd des Straßenbegleitgrüns in der Gemeinde Hoppegarten ist aus mehreren rechtlichen und funktionalen Gründen erforderlich:

1. Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB, § 9 BbgStrG)

- § 823 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
 - Straßenbaulastträger verpflichtet, Gefahrenquellen im öffentlichen Raum zu beseitigen
- § 9 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz)
 - Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen, einschließlich des Straßenbegleitgrüns
 - Vernachlässigung kann zu Haftungsansprüchen führen
 - Hoher Bewuchs kann Sichtbehinderungen verursachen und Verkehrssicherheit beeinträchtigen

2. Erhalt der Funktion von Mulden und Rigolen sowie Pflege baulicher Anlagen

- Gemäß § 37 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und § 56 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz)
 - Entwässerungssysteme, wie Mulden und Rigole sind funktionsfähig zu halten
 - Ohne regelmäßige Mahd kann Bewuchs die Wasseraufnahme behindern, was zu Überschwemmungen oder Erosion führen kann
- § 3 Abs. 1 BbgStrG
 - Straßenbaulast umfasst auch die Unterhaltung und Pflege von Grünflächen entlang öffentlicher Straßen – Anlage „Zuständigkeitsgrenzen“

Vorgaben zur Mahd-Zyklen und maximalen Wuchshöhen

Eine bundesweit oder regionale Festlegung von Wuchshöhen durch Gräser oder Grün existiert nicht. Die Empfehlungen des Kommunalen Straßenbetriebsdienstes (KSA-Kommunaler Schadensausgleich) und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) sehen folgende Mahdintervalle zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und Infrastruktur vor:

2.1 Allgemeine Mahdhäufigkeiten und -zyklen

- Regelmäßige Mahdflächen (Straßenränder, Fahrbahnnähe, Mulden, Rigolen):
 - 2 Mahdgänge pro Jahr, je nach Standort und Wachstumsbedingungen
- Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Kreisverkehre:
 - regelmäßige Kontrolle durch Gemeinde und bedarfsgerechte Mahd um die freie Sicht zu gewährleisten (Empfehlung 4 - 6 - wöchiger Rhythmus)

2.2 Maximale Grashöhen zur Wahrung der Verkehrssicherheit

- Straßeneinmündungen, Kreuzungsbereiche, Kreisverkehre:
 - Maximale Wuchshöhe: 20 -30 cm, um Sichtbehinderungen zu vermeiden
- Straßenränder und Fahrbahnnähe:
 - Maximale Wuchshöhe: 30–50 cm, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten
- Mulden und Rigolen:
 - Maximale Wuchshöhe: 30 cm, um die Wasseraufnahme sicherzustellen

Konsequenzen für die Verwaltung aufgrund des fehlenden Beschlusses zur Freigabe der Vergabe für Straßenreinigung:

- Keine regelmäßige Straßenreinigung ab April, außer bei akuter Verkehrssicherheitsgefährdung → Feststellungsaufwand dieser Gefährdung
- Notwendigkeit, kurzfristige Einzelaufträge zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit zu vergeben → Unsicherheiten und Mehraufwand bei Vergabe, verkehrslenkende Maßnahmen
- Erhöhter Verwaltungsaufwand durch die Einholung und Vergabe einzelner Reinigungsaufträge und weitere erforderliche Leistungen
- vermehrte Beschwerden zur Straßenreinigung sind erwartbar
- Gefahr einer hohen Anzahl von Anträgen auf teilweise Rückerstattung der Straßenreinigungsgebühren, einschließlich erheblicher Mehraufwand für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Gebührenbescheide (kapazitativ kann dies nicht abgefangen werden)
- Potenzielle rechtliche Auseinandersetzungen aufgrund nicht erbrachter Reinigungsleistungen
- Mögliche Notwendigkeit einer Satzungsänderung zur Anpassung der Reinigungsintervalle oder zur temporären Aussetzung der Reinigungspflicht
- Belastung der Verwaltungskapazitäten durch zusätzliche administrative Aufgaben
- Zeitverzögerung bei der langfristigen Vergabe der Straßenreinigungsleistung

Schema zur Baulastabgrenzung in Ortsdurchfahrten in Brandenburg nach FStrG / BbgStrG / ODR

